



Finanz Journal **Newsletter 02|'19**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Sprach-Studienreise v universellem Interesse, aber mit ganztägigem Kursprogramm**

„Kosten einer Reise, die in Form einer Gemengelage sowohl durch private Erholungs- und Bildungsinteressen wie auch durch betriebliche/berufliche Interessen veranlasst sind, bilden keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten, zumal § 4 Abs. 5 wie auch § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 auf ‚ausschließlich‘ betrieblich bzw. beruflich veranlasste Reisen abstellt.“ Jedoch könnten bei Sprachlehrern die Kurskosten selber, freilich ohne auch nur anteilige Berücksichtigung damit einhergehender Reise- und Verpflegungskosten, als für die Berufstätigkeit förderliche Bildungskosten iSd § 16(1)10 EStG anerkannt werden, „wobei zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Unterrichts von Fremdsprachen auch Landes- und Kulturkunde einzubinden ist bzw. für grundlegende Einblicke etwa in Wirtschaft, Kultur und Kunst des betreffenden Sprachraums zu sorgen ist.“ - Im Kurspreis enthaltene Verpflegungs- oder Unterhaltungskomponenten dürften freilich überdies auszuschneiden sein. Der VwGH verweist auch auf die von ihm aufgestellten vier Kriterien zur stl Anerkennung von Studienreisen, zuletzt im E 2008/15/0032 v 24. 9. '08. (VwGH Ra 2018/15/0043 v 19. 12. 2018)

■ Keine rückbezogene Zuflussfiktion beim Rehabilitationsgeld

Das mit dem SRÄG 2012 an die Stelle der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension getretene Rehabilitationsgeld ist nicht als Pension, sondern als Leistung "aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder der geminderten Arbeitsfähigkeit" (§ 117 Z 3 ASVG) zu werten, weshalb Auszahlungen nicht als gem § 19(1)2 EStG im Anspruchszeitraum zugeflossen gelten. (VwGH Ro 2017/15/0025 v 19. 12. 2018)

■ Zu Doktoratstipendien vor dem AbgÄG '16

Bekommt ein Universitätsassistent für seine Dissertationsbemühungen ein Stipendium über die Universität vermittelt, liegen keine stpfl Einkünfte vor, wenn der Dienstvertrag mit der Uni nicht zur akademischen Höherqualifikation verpflichtet und das Stipendium auch ohne Dienstverhältnis erlangt hätte werden können. Unbeachtlich wäre dabei die Einräumung eines kleineren Teils der Dienstzeit für eigene Dissertationsarbeiten. Nur wenn zwischen den Projekten des Arbeitgebers (oder Projekten von Vertragspartnern des Arbeitgebers) und dem Gegenstand der Dissertation ein inhaltlicher Zusammenhang bestünde, ist eine Beurteilung des Stipendiums als Lohnbestandteil zulässig. – Hingewiesen sei darauf, dass gem § 22(1) lit a EStG idF AbgÄG'16 (BGBl I 2016/117) ab dem Veranlagungsjahr 2017 als stpfl Einkünfte auch solche aus Stipendien für wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherischen Tätigkeiten gelten, welche wirtschaftlich einen Einkommensersatz darstellen und nicht ohnedies schon aus anderen Gründen unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen. (VwGH Ra 2016/15/0070 v 18. 10. 2018)

KÖRPERSCHAFTEN**■ VO des BMfF für Hinzurechnungsbesteuerung & Methodenwechsel bei Körperschaften**

Am 25. Jan wurde die „VO-Passiveinkünfte niedrigbesteuertter Körperschaften“ auf Grundlage der Ermächtigung in § 10a(10) KStG durch BGBl II 2019/21 kundgemacht. Darin wird festgelegt, was als ausländische niedrig besteuerte Körperschaft zu gelten hat, was als Passiveinkünfte gilt, wie und mit welchen Toleranzen die Drittelgrenze für Passiveinkünfte als Kriterium für die Hinzurechnungsbesteuerung zur Anwendung gelangt, was für den Gegenbeweis einer substantiierten wirtschaftl Tätigkeit der ausländischen Körperschaft vonnöten ist oder, bei internationalen Schachtelbeteiligungen, für den Nachweis eines Unternehmensschwerpunktes außerhalb von Passiveinkünften, uvm. Hingewiesen sei darauf, dass sich Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel überlagern können, wobei freilich dafür Vorsorge getroffen wird, dass bereits der Hinzurechnungsbesteuerung unterzogene Einkünfte nicht auch im Verfahren zur Anrechnung ausländ. Steuern einbezogen werden – weshalb die diesbezügl BMG ausscheidet. - Der Methodenwechsel zur sog „Anrechnungsbesteuerung“ kommt übrigens notfalls ganz ohne Anrechnung ausländischer Steuern aus, weil die diesbezügl Anrechnung gem § 10a(9)3 KStG erst auf Antrag erfolgt.

UmgrStG: Einbringung v öKG-Anteilen einer dKG in deutsche GmbH ohne Entstrickung

§ 16 Abs 1 UmgrStG wäre auf einen derartigen Vorgang nicht anzuwenden, weil der Übergang von der (beschränkten) Einkommensteuerpfl auf die (beschränkte) KöSt-Pflicht noch nicht als Einschränkung des Steuerrechts auf Einbringungsvermögen iS dieser Norm zu werten ist. Soweit es aber die in den Gegenleistungsanteilen enthaltenen stRes anbelangt, die dem österr Besteuerungszugriff entzogen werden, so werden Gegenleistungsanteile ausschließlich in § 16 Abs 2 UmgrStG geregelt, dessen Z 1 aber wieder auf § 16 Abs 1 rekurriert. Damit ist aber nicht, wie vorstellbar wäre, gemeint, dass hins Gegenleistungsanteilen wie beim Einbringungsvermögen nach diesem Abs 1 zu verfahren wäre, sondern nur, dass Österreich auf die Besteuerung der stRes in Gegenleistungsanteilen im Verhältnis zu EU- bzw EWR-Staaten verzichtet. (VwGH Ro 2016/15/0032 v 18. 10. 2018)

UMSATZSTEUER**Zur Vorsteuer-Versagung wg Transaktionen mit „Scheinfirmen“**

Dem Rw wurde zur Last gelegt, dass er hätte wissen müssen, dass eine GmbH mit einer dürftigen Firmenpräsenz in einen Umsatzsteuerbetrug iZm – tatsächlich erfolgten – Anlieferungen von etlichen Gebrauchtwagen aus Deutschland verwickelt war. Die Feststellung einer fehlenden operativen Tätigkeit des Geschäftspartners würde aber lt VwGH ua Ermittlungen zur Erreichbarkeit voraussetzen, sowie darüber, wem sonst die unzweifelhaft stattgefundenen Lieferungen und ein Auftreten im Namen dieser GmbH zuzurechnen wären. (VwGH Ra 2017/15/0003 v 19. 12. 2018)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**Anwendbarkeit des AVG auch in „Annexverfahren“ zu Beschwerden iRd VwGVG**

Der VwGH hatte eben erst wiederholend (zuletzt im E Ra 2018/08/0219 v 5. 11. '18) darauf hinzuweisen, dass die Norm des § 17 VwGVG über die Anwendbarkeit von Verfahrensgesetzen im Beschwerdeverfahren auch für Annexverfahren wie bspw Wiederaufnahmeanträge Geltung hat. Es kann daher auch § 34 AVG, der die Verhängung von Ordnungsstrafen regelt, schlagend werden. (VwGH Ra 2018/05/0248 v 22. 1. 2019)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**AIVG: Höhe v Bildungs-Karenz ohne jüngere Jahresbeitragsgrundlagen nach EU-Tätigkeit**

Strittig war der Anspruch eines sich auf die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit berufenden Architekten, sein Weiterbildungsgeld nicht nach einer „uralten“ Jahresbeitragsgrundlage des Jahres 2000 bemessen zu bekommen, als er – anscheinend – als „Studentenjobber“ in der Gastronomie arbeitete. Dazu judizierte der VwGH im Hinblick auf das EU-Recht bzw die VO (EG) 883/2004, dass zufolge Art 62(2) dieser VO auch in Fällen, in denen die Rechtsordnung des zuständigen Mitgliedstaates einen Zeitraum für der Bemessung dienende Ansprüche („Bezugszeitraum“) vorsieht, gem Art 62(1) VO ausschließlich die *zuletzt bezogenen Einkünfte* nach dieser Rechtsordnung heranzuziehen sind, wenn die jeweilige Person innerhalb des danach vorgesehenen Bezugszeitraumes den SV-rechtl Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates ganz oder tlw unterlag. Da für diese inländischen Zeiten der jüngsten Erwerbstätigkeit noch keine Jahresbeitragsgrundlage nach § 21(1) AIVG existiere, müsse daher nach § 21(2) AIVG verfahren und die letzten 6 Monate herangezogen werden. (VwGH Ra 2015/08/0019 v 19. 12. 2018)

ASVG: Zur Parteistellung der Abgabenbehörde bei Meldeverstöß-Strafverfahren

Nur wenn die Abgabenbehörde vor Ort als Kontrollorgan ein Verfahren wg Meldeverstößen iSd § 111 ASVG initiiert, kommt ihr gem § 111a ASVG Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren zu, nicht aber, wenn die lokale Inspektion etwa durch Polizisten durchgeführt worden war und die Abgabenbehörden des Bundes nur mit daran anschließenden Ermittlungen einen Fall ins Rollen gebracht haben. (VwGH Ro 2018/08/0019 v 19. 12. 2018)

Keine Familienbeihilfe & Kinderabsetzbeträge für den Exekutivdienst antretende Kinder

„Der Umstand, dass der öffentlich Bedienstete in der ersten Zeit seines Dienstverhältnisses im Rahmen einer Grundausbildung oder Ausbildungsphase die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erlangen soll, nimmt dem Dienstverhältnis auch nicht zum Teil die Qualität eines Berufs.“; [...] „Dem öffentlich Bediensteten soll die für seine erfolgreiche Verwendung notwendige Ausbildung in seinem Dienstverhältnis vermittelt werden ([...]), worin bereits die Ausübung eines Berufs liegt.“ – Daher steht § 2(1) lit b FLAG, der für die Familienbeihilfe voraussetzt, dass durch den Schulbesuch die Ausübung eines Berufes nicht möglich ist, der Zuerkennung dieser Beihilfe in solchen Fällen entgegen. Es läge lt VwGH auch keine Vergleichbarkeit mit Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis gem § 5(1) lit b FLAG vor. (VwGH Ra 2018/16/0203 v 18. 12. 2018)

AVRAG-Verstoß durch deutschen Schischulbetrieb auf österr Boden

Mit der AVRAG-Novelle BGBl I 2014/94 „erfolgte insoweit eine Erweiterung des Entsendebegriffs, als seither auch ohne Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit einem inländischen Dienstleistungsempfänger eine Entsendung vorliegt, sofern die vom ‚entsandten‘ Arbeitnehmer erbrachten Dienstleistungen über die in § 7b Abs. 1a Z 1 bis 6 AVRAG genannten kurzfristigen Arbeiten geringen Umfangs hinausgehen.“ Auch wäre lt VwGH die Frage der Arbeitnehmereigenschaft von grenzüberschreitend nach Österreich Entsandten entspr Art 2 Abs 2 der Entsende-RL 96/71/EG nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats und damit gemäß § 7i(10) AVRAG nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt des jeweiligen Sachverhalts zu beurteilen. Der VwGH wies auch darauf hin, dass die Dienstleistungs-RL 2006/123/EG gem ihrem Art 1 Abs 6 das Arbeitsrecht, einschließlich der zu dessen Durchsetzung auferlegten Kontrollvorschriften, nicht berührt, was der EUGH erst jüngst in der Rs *Cepelnik*, C-33/17, bestätigt hat. – Der vom VwGH gesehene „erweiterte Entsendungsbegriff“ verdankt sich wohl einem Umkehrschluss aus dem ersten Unterabs des § 7b(1a) AVRAG idF ASRÄG 2014. Darauf hingewiesen sei, dass mit dem BGBl I 2016/44 die Regelungen der §§ 7 bis 7o in das neue LSD-BG („Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsg“) übergeführt worden sind. (VwGH Ra 2018/11/0030 v 28. 12. 2018)

AVRAG: Sicherheitsleistung und Zahlungsstopp nicht ggü ausländ. Generalunternehmern

Dies würde sich lt VwGH aus den Materialien zu § 7m AVRAG in der 2015 geltenden Fassung (ErIRV 319 BlgNR 25.GP, 2) ergeben, in denen davon die Rede ist, dass künftig in Fällen eines begründeten Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 7b Abs 8, § 7i oder § 7k Abs 4 AVRAG gegen inländische Auftraggeber mit Sicherheitsleistung & Zahlungsstopp vorgegangen werden können soll. – Darauf hingewiesen sei, dass mit dem BGBl I 2016/44 die Regelungen der §§ 7 bis 7o in das neue LSD-BG („Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsg“) übergeführt worden sind. (VwGH Ra 2016/11/0097 v 13. 12. 2018)

Bereithaltung von Lohnunterlagen gem § 7d AVRAG bzw § 22 LSD-BG

Die Dienstort-Angabe "A, Wien + diverse Baustellen in Österreich" im Dienstzettel wird vom VwGH in Anbetracht diesbezügl Auflagen nach § 2 iVm § 7d AVRAG für ausreichend befunden. Ebenso wäre es unschädlich, wenn Angaben zur Lohneinstufung für die finanzpolizeiliche Kontrolle nur über den Dienstzettel einsehbar sind. – Da § 7d(1) AVRAG nahezu wortgleich in § 22 LSD-BG übernommen wurde und § 2 AVRAG unverändert besteht, ist anzunehmen, dass diese Auslegung auch der neuen Gesetzeslage gerecht wird. (VwGH Ra 2017/11/0276 v 13. 12. 2018)

Zum „Daueraufenthalt – EU“ bei Mindestsicherung einer Bedarfsgemeinschaft

Nach dem Wiener MSG („WMG“) ist es für die Bemessung der Mindestsicherung im Hinblick auf Kinder einer Bedarfsgemeinschaft nicht schädlich, wenn nur ein Elternteil den nach § 5(2)3 WMG vorausgesetzten Aufenthaltstitel innehat, solange nur für diese Kinder zumindest irgendeine andere Form des Aufenthaltsrechts besteht. (VwGH Ro 2017/10/0033 v 29. 11. 2018)

■ NAG: Zur Selbsterhaltungsfähigkeitsprüfung für Titel „Daueraufenthalt – EU“

Nach ab- bzw auch zurückgewiesenem Normprüfungsantrag des VwGH vor dem VfGH (sa FJ-NL 06/'18, 5) hat der VwGH nun entschieden, dass der auf Erstanträge bezogene letzte Satz des § 11(5) NAG nicht so zu verstehen wäre, dass der bereits aufrechte Bezug von sozialen Hilfeleistungen iR einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG für die Antragsgewährung unschädlich ist, weil ja in dieser Norm von einem „Anspruch erst durch Erteilung des [beantragten] Aufenthaltstitels“ die Rede ist. Vielmehr würde für Erst- wie für Verlängerungsanträge gleichermaßen das Erfordernis der Selbsterhaltungsfähigkeit gelten. Der VwGH hat aber auch erkannt, dass besondere Erwägungen im Antragsverfahren nach humanitären oder ordnungspolitischen Kriterien iRd § 11(3) NAG auch dann anzustellen wären, wenn unabhängig vom Schicksal des Antragsverfahrens ein Aufenthaltsrecht besteht. (VwGH Ro 2017/22/0002 v 13. 12. 2018)

■ NGO-Privilegierung vor JStG'18 durch ausschließl entgeltl Beistandsleistungen

Erst durch § 40a Z 2 BAO idF des JahressteuerG '18 ist es möglich, die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gem § 6(1) NGO-G deshalb zu versagen, weil die Unterstützungstätigkeiten des antragstellenden Vereins für andere anerkannt gemeinnützige Vereine nicht mit einer eigenen unmittelbaren Förderung gemeinnütziger Zwecke einhergehen. Hingewiesen sei, dass für Spendensammelvereine (§ 40a Z 1 BAO) nach wie vor dieses Erfordernis einer auch eigenen unmittelbaren Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht gilt. (VwGH Ro 2018/13/0001 v 20. 12. 2018)

SONSTIGES**■ VlbG Kriegsofferabgabe reloaded: Zur Bemessungsgrundlage für Pokersalons**

Nachdem der VwGH im E Ra 2017/13/0076 v 21. 3. '18 mit verstärktem Senat erkannt hat, dass Eintrittsgeld-Äquivalent nicht die „Phantastillionen“ möglicher *Einsätze* sein können, die in Kartenspielrunden kurzzeitig den Besitzer wechseln, kommt auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit neues Ungemach zu. Denn nun gilt es im Detail zu ermitteln, anstatt wie bisher nur zu schätzen, was gem den §§ 2 bis 4 KOAbG dem Veranstalter als Eintrittsgeld oder diesem gleichzuhaltenden Entgelt zugeflossen ist. So ist zu berücksichtigen, welcher Anteil der Einnahmen von ausgegebenen Jetons sozusagen „an die Bank“ geht. Es wird in diesem Zusammenhang von „Cash-Games“ mit „Rakes“ bzw „Tischgeldern“ als Provision des Salonbetreibers gesprochen. (VwGH Ra 2018/15/0017 v 19. 12. 2018)

■ VlbG GVStG: Internetfähiger PC nicht unbedingt schon Wett-Terminal

„Zwar reicht für das Vorliegen eines Wettterminals die abstrakte Eignung der technischen Einrichtung zur Wettteilnahme aus. Es entspricht aber der - aus den zitierten Erläuterungen hervorgehenden - Absicht des Gesetzgebers, dass ein für viele verschiedene Zwecke einsetzbares Gerät, wie es ein Computer oder auch ein in der Revision angesprochenes Mobiltelefon ist, nicht jedenfalls als Wettterminal zu behandeln ist. Hiefür ist es notwendig, dass die technische Einrichtung (auch) zum Zweck der Ermöglichung der Wettteilnahme (und der Erzielung von Einnahmen daraus) aufgestellt wurde.“ (VwGH Ra 2018/15/0044 v 19. 12. 2018)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.